

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

**Internationale Akademie für Photographie – Berlin (IAPh – Berlin) e.V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Photographie.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare, Workshops, Vorträge und Vorlesungen zu Technik, Theorie, Geschichte und Gestaltung der Photographie, sowie durch Ausstellungen und durch Publikationen. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse und eingesetzt werden.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die die Arbeit des Internationale Akademie für Photographie – Berlin (IAPh – Berlin) e.V. unterstützen. Fördermitglieder sollen am Ende des Jahres eine Photographie als Jahregabe erhalten.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Für Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handheben. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung durchführen lassen.

Sind Mitglieder verhindert an der Versammlung teilzunehmen, können sie ihr Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzende, sowie dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 7 Beirat**

Für die inhaltliche und künstlerische Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Dozenten und zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Dozentenschaft bzw. der Studentenschaft entsandt.

## **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung/Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an eine Einrichtung, deren Arbeit die Förderung der Photographie zum Zweck hat und als gemeinnützig anerkannt ist.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Berlin, den 20.02.2007

Ina Zerkowitz

.....

Iris Müller

.....

Bertram Kober

.....

Joaquin Rissmann Marcos

.....

Martin Liebert

.....

Matthias Christen

.....

Thomas Anschütz

.....

Manfred Schmalriede

.....

Protokoll der Vorstandssitzung vom 02.07.2007

Einzigster Tagesordnungspunkt war die Änderung des § 9 der Satzung, dieser lautet nun:  
§ 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Die Änderung des § 9 der Satzung wurde einstimmig per Handzeichen im Vorstand beschlossen.

Manfred Schmalriede  
1. Vorstand

Ina Zerkowitz  
2. Vorstand

Joaquin Rissmann Marcos  
Schatzmeister